Reg.-Nr. 334 / 2018 HH 2019

SPD FRAKTION PLAUEN! Unterer Graben 1, 08523 Plauen

An Stadt Plauen Stadtrat der Stadt Plauen Oberbürgermeister Ralf Oberdorfer





Unterer Graben 1 08523 Plauen

Fon: 03741 291 1039 Fax: 03741 291 31039 spd-gruene-fraktion@plauen.de

Plauen, den 14.11.2018

Antrag zum Haushaltsplanentwurf 2019 der Stadt Plauen

46. Stadtratssitzung vom 18.12.2018

Gegenstand: Haushaltsplanentwurf 2019 vom 02.10.2018 (1.Lesung)

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

im Namen der SPD/Grüne-Fraktion reiche ich für die Befassung des Haushaltsplanentwurf 2019 folgenden Antrag ein:

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Plauen beschließt, im Produkt 552000 bzw. 17E-000041 E-Liste (Strukturgüteverbesserung an Fließgewässern n. WRL) sollen HH-Mittel in die mittelfristige Planung ab 2020 für sämtliche berichtspflichtige Gewässer nach der europäischen Wasserrahme-Richtlinie (WRRL) eingestellt werden.

In einem ersten Schritt sind bereits ab dem HH-Jahr 2019 erste übergreifende Planungen auszulösen, die den erforderlichen Bedarf ermitteln, um anschließend detaillierte Planungen, vor allem aber Umsetzungen bis zum Jahr 2027 erledigen zu können. Damit sollen für sämtliche Gewässer, für welche die Stadt Plauen verantwortlich ist, ein "guter ökologischer Zustand" erreicht werden. Dies betrifft unter anderem Bewirtschaftungspläne. Dazu sind die seitens des Freistaates Sachsen zur Verfügung stehenden Fördermittel zu nutzen.

Begründung:

Die Stadt Plauen ist für die Gewässer II. Ordnung im Stadtgebiet zuständig. Dies betrifft sämtliche Fließgewässer mit Ausnahme der Weißen Elster. Die europäische WRRL definiert das Jahr 2017 als letztes Jahr, in dem diese Gewässer in einen "guten ökologischen Zustand" zu bringen sind, was derzeit bei einer sehr langen Gewässerstrecke nicht der Fall ist. Hier sei nur auf Sohl- und Uferverbauungen von vor 1990 verwiesen. Der Zeitraum bis 2027 scheint noch lange zu sein. Angesichts der Größenordnung wird es jedoch unerlässlich sein, Jahr für Jahr einen Teil der erforderlichen Maßnahmen umzusetzen. Dazu existiert bereits seit Jahren ein Förderprogramm im Freistaat Sachsen, welches bisher nicht oder in unzureichendem Maße umgesetzt wurde.

Mit Recht hat der ZWAV Bürgern Zwangsmaßnahmen angedroht und bereits angeordnet, die sich nicht fristgerecht an die Kanalisation anschließen oder eine biologische Klärstufe einbauen wollten. Bei den Fließgewässern ist jedoch die Stadt selbst zuständig und muss die Bedingungen der WRRL einhalten.

Fördermittel gem. Haushalt des Freistaates Sachsen Art, 20 SächsGewUUG, falls Eigenmittel notwendig aus Bestand liquider Mittel

Mit freyndlichen Grÿßen

Benjamin Zøbel

Fraktionsvorsitzender